

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



**1. Constantia Flexibles** Constantia Flexibles ("CF") ist die Constantia Flexibles Holding GmbH (FN 253030d) samt allen verbundenen Gesellschaften weltweit. Der Verkäufer ist ein verbundenes Unternehmen der CF.

**2. Anwendbare Geschäftsbedingungen** Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die "Bedingungen") samt dem Anbot des Verkäufers (das "Anbot") bzw. der Auftragsbestätigung des Bestellers (die "Auftragsbestätigung") bzw. einer separaten Vereinbarung ("Sondervereinbarung") (z.B. Kaufvertrag, Liefervertrag bzw. zusätzliche Bedingungen und Anhänge) stellen die vollständige Vereinbarung (den "Vertrag") zwischen dem Verkäufer und dem Käufer hinsichtlich der Lieferung von Produkten der CF (die "Produkte") dar. Sämtliche sonstigen Bestimmungen, Bedingungen und Gewährleistungen sind ausgeschlossen, insbesondere anders lautende Bedingungen, welche in den Unterlagen des Käufers enthalten sind.

**3. Angebote und Bestellungen** Sämtliche Angebote der CF bzw. des Verkäufers sind freibleibend. Bestellungen unterliegen einer Bestätigung durch die jeweilige Gesellschaft der CF. Durch Abgabe einer Bestellung für die angeführten Produkte gilt das Anbot samt diesen Bedingungen als vom Käufer angenommen; ebenso gilt der Vertrag durch Annahme der Lieferung oder durch Leistung der Zahlung für die Produkte durch den Käufer als von diesem angenommen.

**4. Mengenabweichungen** Bei einem Verkauf nach Menge ist der Verkäufer in Bezug auf sämtliche Produkte zu Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge berechtigt.

Menge	Prozentsatz
0 - 4.999 m <sup>2</sup> :	50%
5.000 - 9.999 m <sup>2</sup> :	30%
10.000 - 30.000 m <sup>2</sup> :	10%
über - 30.000 m <sup>2</sup> :	5%

Die Mengenabweichungen gelten sowohl für die Gesamtbestellmenge als auch für Teillieferungen.

**5. Beschichtungsgewicht pro Flächeneinheit** Die Maßabweichung für Aluminium bestimmt sich nach dem AFCO-Standard 1 und 2. Für das vorgeschriebene Beschichtungsgewicht pro Flächeneinheit gilt eine Maßabweichung von +/- 8%.

**6. Lieferumfang und -art** In Bezug auf den Lieferumfang, die Qualität und sämtliche Produktbeschreibungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Falls seitens des Käufers keine Sonderwünsche erfolgen, (die vom Verkäufer angenommen wurden), ist die Bestellung mit den üblicherweise im ordentlichen Geschäftsverkehr verwendeten und im Fertigungsprozess üblichen Materialien durchzuführen.

**7. EAN/GS1-Code** Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen von Mängeln an Filmmastern oder ähnlichen Materialien, welche vom Käufer für den Aufdruck von EAN-Codes/GS1-Codes, einheitlichen Produktcodes oder ähnlichen Codes oder Symbolen zur Verfügung gestellt werden. Der Aufdruck von EAN bzw. GS1-Codes erfolgt nach dem Stand der Technik. In Anbetracht der Einflüsse, denen Strichcodes nach Übergabe durch den Verkäufer möglicherweise unterliegen, sowie dem Fehlen von genormten Mess- und Ablesetechniken, leistet der Verkäufer keinerlei Gewähr im Hinblick auf den EAN/GS1-Code, insbesondere nicht im Bezug auf die Ablesung bei Kassen. Der Käufer wird den Verkäufer hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung des EAN/GS1-Codes schad- und klaglos halten.

**8. Muster und Zeichnungen** Stellt der Käufer dem Verkäufer Muster, Zeichnungen usw. zur Verfügung, obliegt es allein dem Käufer, dafür zu sorgen, dass diese keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer wird den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher Haftungsansprüche, Verluste, Schäden, Kosten, Rechtskosten, Berufs- und sonstigen

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



Ausgaben jedweder Art schad- und klaglos halten, welche dem Verkäufer im Zusammenhang mit Forderungen oder Klagen im Hinblick auf eine Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vom Käufer zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen usw. entstehen. Projekte, Zeichnungen, Skizzen, Korrekturfahnen usw. sowie sonstige Gegenstände des Käufers sind auf dessen Gefahr beim Verkäufer aufzubewahren. Die Aufbewahrung der oben genannten Materialien endet ein Jahr nach deren letzter Verwendung.

**9. Entwürfe, Negative, Platten, Druckzylinder, Filme und digitale Daten** Vom Verkäufer erstellte Entwürfe, Negative, Platten, Druckzylinder, Filme und digitale Daten bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn der Käufer einen finanziellen Beitrag zu deren Erstellung geleistet hat.

**10. Verpackungsmaterial** Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer im Zusammenhang mit einer (finanziellen oder sonstigen) Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial schadlos zu halten. Der Käufer erklärt sich bereit, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.

**11. Preise** Alle im Vertrag angeführten Preise verstehen sich als Nettopreise. Sämtliche zur Anwendung kommenden Steuern und sonstigen Abgaben, wie z.B. Gebühren, Zölle und staatliche Zusatzsteuern, sind, falls nicht im Grundpreis enthalten, auf der Rechnung des Verkäufers separat anzuführen und vom Käufer zu ersetzen. Ist eine Verrechnung des Verkaufs/der Lieferung in Euro nicht möglich, trägt der Käufer ab dem Tag der Auftragsbestätigung bis zur vollständigen Bezahlung das Wechselkursrisiko. Die in Auftragsbestätigungen und Verträgen angeführten Preise basieren auf den am jeweiligen Tag der Auftragsbestätigung bzw. des Vertrages geltenden Rohstoff- und Transportpreisen. Im Falle einer Änderung der jeweiligen Rohstoff- und Transportpreise verpflichten sich die Vertragsparteien, die Preise neu zu verhandeln. Für den Fall, dass keine angemessene Einigung erzielt werden

kann, behält sich der Verkäufer das Recht zur einseitigen Kündigung des Vertrages vor. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Käufer wird der Verkäufer dem Käufer die gesamten Kosten des für die Bestellung vorgesehenen Rohmaterials sowie sämtliche zusätzlichen Kosten der Vorbereitung der Bestellung in Rechnung stellen.

**12. Fakturierung und Zahlung** Der Verkäufer wird der Kreditorenbuchhaltungsabteilung des Käufers bei jeder Lieferung oder Teillieferung von Produkten Rechnung legen, und der Käufer wird diese Produkte innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, welches in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genau festgelegt ist, bezahlen. Ab Fälligkeit schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem 6-Monats-EURIBOR (oder des höheren geltenden oder am betreffenden nationalen Markt üblichen Zinssatz, falls dieser Vertrag einem anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenem nationalem Recht unterliegt). Höhere Zinsen können verlangt werden, falls der Verkäufer solch höhere Zinsen tatsächlich zu zahlen hatte oder solch höhere Zinsen einnehmen kann bzw. gekonnt hätte. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und müssen die Bestellnummer, eine Auflistung der Produkte, die Versanddaten, Mengen, Preise und die ermittelten Gesamtbeträge enthalten. Der Verkäufer kann vom Käufer die Erbringung einer Sicherheitsleistung für den Kaufpreis in der Höhe des Kaufpreises verlangen.

**13. Lieferung** Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer. Kann der Verkäufer Liefertermine aus Gründen, welche nicht unter Höhere Gewalt fallen, nicht einhalten, hat der Käufer den Verkäufer aufzufordern, zu erklären, ob der Verkäufer die Bestellung stornieren oder die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen möchte. Ergeht seitens des Verkäufers keine solche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Bestellung stornieren. Der Käufer ist keinesfalls berechtigt (es sei denn der Käufer handelt vorsätzlich), den Verkäufer für einen

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



eventuell daraus resultierenden Schaden haftbar zu machen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch den Verkäufer sind zulässig. Verweigert der Käufer die Annahme der Produkte bei Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt, die Materialien auf Kosten des Käufers zu entladen bzw. angemessen zu lagern. Für Lieferverzug aufgrund von unrichtigen, unvollständigen Anweisungen bzw. nachträglich geänderten Anweisungen ist keinesfalls der Verkäufer verantwortlich und ein solcher Lieferverzug führt keinesfalls zu Verzug. In einem solchen Fall trägt der Käufer die zusätzlich anfallenden Kosten. Ist ein Versand aus Gründen, welche nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, nicht möglich, gehen sämtliche Gefahren (insbesondere die Gefahr des Untergangs oder der Vernichtung) zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers auf den Käufer über. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Materialien durch den Verkäufer DDU (Bestimmungsort gemäß Anbot, Auftragsbestätigung oder Vertrag) [INCOTERMS 2000].

- 14. Warenübernahme** Die Übernahme der Produkte durch den Käufer hat ohne unangemessene Verzögerung zu erfolgen. Der Käufer darf die Übernahme der Produkte nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigern. Verweigert der Käufer die Übernahme der Produkte aufgrund geringfügiger Mängel oder aus einem anderen Grund, gelten die Produkte als ordnungsgemäß geliefert.
- 15. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung** Vorbehaltlich nachstehender Bedingungen gewährleistet der Verkäufer, a) dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den im Vertrag angeführten Spezifikationen entsprechen; b) dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung sämtlichen in Österreich und der Europäischen Union geltenden diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen; und c) dass eine geeignete und handelsübliche Verpackung verwendet wird. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, leistet der

Verkäufer keine Gewähr a) dafür, dass die Produkte sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften eines anderen Landes entsprechen; b) für die Gebrauchsfähigkeit oder Eignung der Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Befüllung; c) für eine außerordentliche Lichtbeständigkeit der auf den Produkten verwendeten Druckfarbe; und nicht d) für Mängel im Zusammenhang mit dem GS1-Code oder einem anderen vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers am Produkt angebrachten Code. Der Verkäufer räumt eine Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten oder eine der Haltbarkeit des Produktes entsprechende Gewährleistungsfrist ein, je nachdem welche früher endet. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung. Die Rückgriffhaftung des Verkäufers gemäß § 933 b ABGB endet sechs (6) Monate nach dem Lieferdatum. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten nach dem Tag der Lieferung Ausführungsmängel oder Produktmängel auf, kann der Verkäufer das Produkt nach seiner Wahl entweder instand setzen oder austauschen oder dem Käufer den Kaufpreis für diese mangelhaften Produkte rückerstatten. Der Käufer wird vor jeder Nachbearbeitung, Überprüfung oder Vernichtung von Waren auf Grund von fehlerhaften Produkten die Zustimmung des Verkäufers einholen. Der Verkäufer übernimmt vorstehende Gewährleistung unter folgenden Bedingungen: a) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche aufgrund von normaler Abnutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen des Verkäufers, falscher Verwendung, Änderung oder Instandsetzung der Produkte ohne Zustimmung des Verkäufers entstehen und b) der Verkäufer unterliegt keiner Haftung aufgrund vorstehender Gewährleistung (oder einer anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), falls der Gesamtpreis der Produkte (a) nicht bis zum Fälligkeitstermin bezahlt wurde und (b) beim Verkäufer nicht eingegangen ist. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



Lieferung jedwede Ansprüche, insbesondere Mängel, aber auch Schäden schriftlich anzuzeigen und diese ausreichend zu dokumentieren (im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdecken dieser Mängel), ansonsten ist der Verkäufer von seiner Leistungspflicht befreit. Der Käufer ist weiters verpflichtet, dem Verkäufer oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten zu gestatten, die beanstandeten Produkte zu untersuchen und eine schriftliche Darstellung abzugeben. Im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Frage, ob die Produkte vertragskonform sind, werden der Verkäufer und der Käufer einen für beide Vertragsparteien annehmbaren unabhängigen Sachverständigen zwecks Überprüfung der Materialien bestimmen; die Ergebnisse des Sachverständigen sind für beide Vertragsparteien endgültig und verbindlich, es sei denn die Ergebnisse sind grob falsch. Stellt sich heraus, dass die Produkte nicht vertragskonform sind, trägt der Verkäufer die Kosten des Sachverständigen, andernfalls der Käufer.

Der Verkäufer haftet nur gemäß zwingendem Recht, es sei denn dieser Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, atypische Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder besondere Verluste, die dem Käufer oder Dritten entstehen. Wird der Verkäufer von einem Dritten haftbar gemacht, wird der Käufer den Verkäufer insoweit schad- und klaglos halten, als der Verkäufer gemäß dieser Bestimmung nicht haftbar ist.

Die Gesamthaftung des Verkäufers aus diesem Vertrag und aus welchem Titel auch immer darf keinesfalls den Gesamtpreis der Bestellung übersteigen. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich eine Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte aus.

## 16. Sicherungsrecht an den gelieferten Waren

Das Eigentum an den Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des Gesamtpreises sowie sämtlicher Nebenkosten über. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung an Dritte

weitergegeben, behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Begleichung der Forderung das Eigentum an dieser vor. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Dritten darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware, welche an diesen Dritten geliefert wurde, vorbehält, und der Käufer tritt hiermit die Forderung aus der Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an diesen Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer verpflichtet sich, diese Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich nach deren Durchführung in seinen Büchern unter Angabe des Betrages und der gesetzlichen Grundlage der Forderung, des Schuldners, des Abtretungsempfängers und des Datums der Abtretung festzuhalten. Der Käufer ist weiters in jedem Fall verpflichtet, auf Verlangen einen Nachweis über eine entsprechende Eintragung in seinen Büchern zu erbringen. Besteht der Kunde des Käufers auf ein Abtretungsverbot, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Soweit der Käufer keine ausreichenden sonstigen Sicherheiten für die Forderungen des Verkäufers beibringen kann, ist der Verkäufer berechtigt, einen Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an Dritte zu verbieten. Der Eigentumsvorbehalt wird keinesfalls dadurch eingeschränkt, dass die Materialien/Produkte bereits eingebaut oder verarbeitet sind. Im Falle des festen Einbaus bzw. der Verarbeitung erwirbt der Verkäufer zumindest das Miteigentum an dem neuen Gegenstand. Der Käufer ist verpflichtet, jedwede Verpfändung oder sonstige Beschlagnahme oder Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, seiner an den Verkäufer abgetretenen Eigentumsrechte sowie des prolongierten Eigentumsvorbehaltes seitens Dritter anzuzeigen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechts des Verkäufers trägt der Käufer. Macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, kann dieser die gelieferten Materialien/Produkte zurücknehmen und trägt der Käufer die entsprechenden Transportkosten. Diesfalls verzichtet der

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



Käufer auf die Einrede der Besitzstörung Der Käufer wird den Verkäufer oder einen von diesem benannten Dritten nach besten Kräften bei der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts und der Abtretung unterstützen.

**17. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit** Die Vertragsparteien dürfen weder den Namen der jeweils anderen Vertragspartei in Anzeigen verwenden noch das Bestehen oder den Inhalt dieses Vertrages ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der anderen Vertragspartei Dritten gegenüber offen legen. Die in diesem Vertragspunkt angeführten Verpflichtungen bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages weiter.

**18. Zusammenschluss, Änderung und Verzicht** Dieser Vertrag stellt die vollständige Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien dar, und es bestehen keine Gewährleistungen, Zusagen oder Bedingungen welcher Art oder Natur auch immer zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme der in diesem Vertrag angeführten. Der Vertrag, einschließlich dieser Vertragsbestimmung, darf mündlich nicht geändert, modifiziert, abbedungen, ersetzt oder aufgehoben werden, sondern nur durch eine schriftliche Mitteilung, welche von der Vertragspartei, gegen die sich die Durchsetzung einer solchen Änderung, Modifizierung, eines solchen Abbedingens, einer solchen Ersetzung oder Kündigung richtet, unterschrieben sein muss. Weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Verzicht einer Vertragspartei auf eine Bestimmung dieses Vertrages noch eine Vertragsverletzung oder ein Verzug seitens einer Vertragspartei stellt einen dauerhaften Verzicht auf diese Bestimmung oder einen Verzicht auf eine andere Bestimmung oder Bestimmungen dieses Vertrages dar, und ein solcher Verzicht einer Vertragspartei hindert diese Vertragspartei nicht an der Durchsetzung sämtlicher Vertragsbestimmungen oder daran Handlungen aufgrund einer späteren Vertragsverletzung seitens der anderen Vertragspartei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu setzen. Stellt ein zuständiges Gericht oder eine zuständiges

Verwaltungsbehörde die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages fest, so ist die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt, und sämtliche von der Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit nicht berührten Bestimmungen bleiben vollumfänglich in Kraft. Die Vertragsparteien vereinbaren zu versuchen, jede ungültige bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Zielen der ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

**19. Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger** Dieser Vertrag ist für die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten von einer Vertragspartei auf einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei (die jedoch nicht unbegründet verweigert werden darf). Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht erforderlich, wenn eine Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten abtritt bzw. überträgt, welches/welcher alle oder fast alle Vermögensgegenstände der Vertragspartei oder eine beherrschende Beteiligung am Kapital der Vertragspartei erwirbt. Eine solche Abtretung bzw. Übertragung wird erst durch schriftliche (einschließlich Fax oder E-Mail) Benachrichtigung der anderen Vertragspartei rechtsgültig.

**20. Kündigung** Eine Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien ist nur aus den folgenden wichtigen Gründen durch schriftliche Mitteilung, in welcher diese wichtigen Gründe angeführt sind, möglich:  
a) Der Verkäufer kann den Vertrag kündigen, wenn der Käufer gemäß Vertrag mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist [das sind 60 Tage nach Rechnungsdatum], wobei der Verkäufer

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

# Verkaufs- und Lieferbedingungen



nicht verpflichtet ist, die Zahlung zuerst einzumahnen.

b) Im Falle einer Vertragsverletzung durch eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei den Vertrag nach Ablauf einer zweimonatigen Nachfrist ab schriftlicher Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen, falls die Vertragsverletzung nicht fristgerecht behoben wurde.

c) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei (ausgenommen auf Grund höherer Gewalt) kann die andere Vertragspartei den Vertrag kündigen, und

d) im Falle der Anmeldung oder Eröffnung eines Konkurs-, Sanierungs-, Liquidations-, Abwicklungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens durch oder gegen eine Vertragspartei kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag kündigen, sofern gemäß dem anwendbaren zwingenden Konkursrecht eine solche Form der Kündigung nicht verboten ist.

Nach Einlangen der Kündigung stellt der Verkäufer die Herstellung der Produkte ein und übermittelt dem Käufer einen schriftlichen Statusbericht für sämtliche Produkte. Der Käufer wird bekannt geben, welche Produkte geliefert und welche Produkte auf seine Kosten vernichtet werden sollen. Für die Stornierung von Bestellungen für Produkte, welche vom Käufer noch nicht hergestellt wurden, fallen keine Gebühren an. Produkte, welche vom Käufer genehmigt und vom Verkäufer bereits hergestellt wurden, einschließlich unfertiger Erzeugnisse und produktspezifischer Komponenten, welche noch nicht verrechnet wurden, sind vom Käufer zu bezahlen. Genehmigte Materialien sind Materialien, für die beim Verkäufer eine Bestellung eingegangen ist, sowie jene Materialien, deren Lieferung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Eingang der Kündigung geplant ist.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, falls der Verkäufer auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die angeforderte Menge entsprechender Produkte zu liefern. Ist der Verkäufer wieder in der Lage,

die geforderten Mengen an Produkten zu liefern, so hat er dem Käufer diesen Umstand mitzuteilen und werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Lieferungen und des Materialkaufes einigen. Dauert eine solche Unterbrechung jedoch länger als drei Monate, ohne dass der Verkäufer in der Lage ist, ausreichende Mengen der Produkte zu liefern, steht es dem Käufer frei, den Vertrag hinsichtlich des möglicherweise von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Produktes zu kündigen.

**21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren für sämtliche Klagen und Verfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. mit der Vertragsbeziehung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ergeben, die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte im ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich. Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verkäufer gegen den Käufer vor jedem anderen Gericht in jedem Land, Staat oder Gebiet, in dem der Käufer niedergelassen ist oder in das/den die Produkte geliefert werden oder in dem die Produkte verkauft werden oder sich befinden, ein Gerichtsverfahren einleiten, wobei der Käufer jedenfalls bereits jetzt die Zuständigkeit dieser Gerichte anerkennt und auf jegliche Einreden in diesem Zusammenhang verzichtet.

**22. Schiedsgerichtsbarkeit** Für Verträge, bei denen der Verkäufer und der Käufer nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR kommen, gilt Folgendes: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder bezüglich dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien/Österreich (Wiener Regeln) durch einen oder mehrere gemäß diesen Regeln bestellte(n) Schiedsrichter endgültig entschieden.

Constantia Flexibles Holding GmbH  
Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg  
T +43 2747 700 0, F +43 2747 8435  
office@constantia-flexibles.com  
www.constantia-flexibles.com

Firmenbuchgericht: Landesgericht A-3100 St. Pölten  
Firmenbuchnummer: FN 253030d  
UID: ATU 61212235

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien  
Konto 51280 164 201, BLZ 12000  
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW